

Dringlichkeitsbeschluss

Bezirksvertretung Mitte

Dringlichkeitsbeschluss Nr. 2

(660.1, 09.09.2016, 3117)

Die Vorlage 3429/2014-2020 wurde in der Sitzung der BV Mitte am 01.09.2016 zurückgestellt, da die Information, wann die Straße zuletzt abgerechnet wurde, fehlte. Die Friedrich-Ebert-Straße wurde bereits nach dem KAG abgerechnet, u. z.

- 2008 auf gesamter Länge (also im auch jetzt in Rede stehenden Bereich von der Herforder Straße bis zur August-Bebel-Straße) für Arbeiten an der Beleuchtung (in den Jahren 2005 und 2006), und
- 1998 im Teilstück zwischen Herforder Straße und Kavalleriestraße für Arbeiten an der Straßenoberfläche (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Rinnen und Sinkkästen 1994).

Bei der Abrechnung 1998 spielte der Kesselbrink keine beitragsrechtliche Rolle, bei der Abrechnung 2008 wurde der Platz als Fläche mit einbezogen.

Eine solche Handhabung wird von der Rechtsprechung jedoch heute nicht mehr akzeptiert, so dass es einer anderen Lösung – nämlich des Erlasses der vorgelegten Abweichungssatzung – bedarf.

Damit die Ansprüche der Stadt Bielefeld nicht verjähren, muss der Rat die Satzung in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschließen.

Da die Bezirksvertretung für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig einberufen und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile und Gefahren entstehen können, kann die Empfehlung der Bezirksvertretung analog § 36 Abs. 5 i. V. m. § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung ausgesprochen werden.

Bielefeld, den 09.09.2016



Bezirksbürgermeister/-in



Bezirksvertretungsmitglied



Anlage:

Vorlage 3429/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	01.09.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	20.09.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	20.09.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	29.09.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Friedrich-Ebert-Straße von August-Bebel-Straße bis Herforder Straße

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Bei den KAG-Beiträgen für Kanalbaumaßnahmen handelt es sich um so genannte „durchlaufende Posten“. Die Beiträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergeleitet. Beim Umweltbetrieb entsteht insoweit ein um ca. 9.400,- € höherer Eigenanteil an den Ausbaukosten.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Friedrich-Ebert-Straße von August-Bebel-Straße bis Herforder Straße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2012 wurde in der Friedrich-Ebert-Straße von August-Bebel-Straße bis Herforder Straße eine Kanalbaumaßnahme durchgeführt.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme nach § 8 KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

An der Abrechnungsstrecke befinden sich auf beiden Straßenseiten mehrere bebaute Grundstücke, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden. Bei den übrigen Grundstücken handelt es sich um öffentliche Plätze, demzufolge um eigene Erschließungsanlagen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine so genannte „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubaren Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW gedeckt ist.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes zu erlassen.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des - der Atypik entsprechend - niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 42 %.

Der mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung bei Hauptverkehrsstraßen festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation um 42 % - somit von 10 % um 4,2 % auf 5,8 % (= gerundet 6 %) - zu reduzieren.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen, und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits am 04.10.2012 für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung (Mischwasserkanal) entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gemäß § 2 der Sondersatzung.

Mit dem Inkrafttreten der vorgelegten Satzung sind die Voraussetzungen für eine Beitragserhebung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Die Beiträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld weitergeleitet. Beim Umweltbetrieb entsteht insoweit ein um ca. 9.400,- € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete/r 	* Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
---	--

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der „Friedrich-Ebert-Straße“

von „August-Bebel-Straße“ bis „Herforder Straße“

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)

sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666)

und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988

hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahr 2012 durchgeführten Kanalbauarbeiten in der „Friedrich-Ebert-Straße“ von „August-Bebel-Straße“ bis „Herforder Straße“ entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung auf 6 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.10.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister



= abzurechnende Anlage

= nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke

Anlage zur DRUCKSACHEN-NR.

Mitteilungen an den StEA zur Sitzung am 20.09.2016

Beitragsabrechnungen:

Abrechnungen nach KAG

Anlage	Bezirks- vertretung	Gesamtkosten 1	Differenz zw. Sp.1 u. Sp.3 z.B. Zuschüsse, nicht beitragsfähiger Aufwand 2	beitragsfähiger Aufwand 3	umlagefähiger Aufwand 4
<u>Heeper Straße</u> (von August-Bebel-Straße bis Kronenstraße) • <u>Mischwasserkanal</u> • <u>Hauptverkehrsstraße</u>	Mitte	636.000,70 €	550.775,34 € *	85.225,36 €	4.261,27 € = 5 % *
			* Anteil nicht beitrags- fähiger Grundstücks- entwässerung		* reduzierter Beitrags- satz wegen atypischer Erschließungssituation durch Sondersatzung
<u>Friedrich-Ebert-Straße</u> (von August-Bebel-Straße bis Herforder Straße) • <u>Mischwasserkanal</u> • <u>Hauptverkehrsstraße</u>	Mitte	1.203.227,56 €	970.176,89 € *	233.050,67 €	13.983,04 € = 6 % *
			* Anteil nicht beitrags- fähiger Grundstücks- entwässerung		* reduzierter Beitrags- satz wegen atypischer Erschließungssituation durch Sondersatzung
<u>August-Bebel-Straße</u> (von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße) • <u>Mischwasserkanal</u> • <u>Hauptverkehrsstraße</u>	Mitte	530.481,38 €	448.445,64 € *	82.035,74 €	3.281,43 € = 4 % *
			* Anteil nicht beitrags- fähiger Grundstücks- entwässerung		* reduzierter Beitrags- satz wegen atypischer Erschließungssituation durch Sondersatzung